



## Stellplatzermittlung

1. Stellplatzbedarf					
Wohnnutzung	Einheiten	Kfz		Fahrräder (ab 4 WE, bei Nutzungen nach 1.2 - 1.5 der Richtzahlenliste)	
		Stellplatz-schlüssel	Stellplätze	Stellplatz-schlüssel	Stellplätze
Wohnungen bis 85 m <sup>2</sup>		1 St/WE		1,5 St/WE	
Wohnungen über 85 m <sup>2</sup>		1,5 St/WE		2 St/WE	
		Summe 1			
Vorhaben in Zone I im 300-m-Einzugsbereich von häufig frequentierten Bushaltestellen*: abzüglich 20%, öffentlich geförderte Wohnungen (Einkommensstufe I+II): abzüglich 30%			-		
		Summe 2			
Nutzungen ohne Wohnen	Fläche	Kfz		Fahrräder	
		Stellplatz-schlüssel	Stellplätze	Stellplatz-schlüssel	Stellplätze
		Summe 3			
Vorhaben in Zone I oder im 300-m-Einzugsbereich von häufig frequentierten Bushaltestellen*: abzüglich 20%			-		
		Summe 4			
2. Anzurechnender Bestand bei Umbauten / Nutzungsänderungen					
Wohnnutzung	Einheiten	Kfz		Fahrräder (ab 4 WE, bei Nutzungen nach 1.2 - 1.5 der Richtzahlenliste)	
		Stellplatz-schlüssel	Stellplätze	Stellplatz-schlüssel	Stellplätze
Wohnungen bis 85 m <sup>2</sup>		1 St/WE		1,5 St/WE	
Wohnungen über 85 m <sup>2</sup>		1,5 St/WE		2 St/WE	
		Summe 5			
Vorhaben in Zone I im 300-m-Einzugsbereich von häufig frequentierten Bushaltestellen*: abzüglich 20%, öffentlich geförderte Wohnungen (Einkommensstufe I+II): abzüglich 30 %			-		
		Summe 6			
Nutzungen ohne Wohnen	Fläche	Kfz		Fahrräder	
		Stellplatz-schlüssel	Stellplätze	Stellplatz-schlüssel	Stellplätze
		Summe 7			
Vorhaben in Zone I oder im 300-m-Einzugsbereich von häufig frequentierten Bushaltestellen*: abzüglich 20%			-		
		Summe 8			
3. Gesamtbedarf		Kfz		Fahrräder	
Stellplatzbedarf (Summe 2+ Summe 4)					
abzüglich anzurechnender Bestand (Summe 6 + Summe 8)			-		-
<b>Gesamtbedarf gerundet</b>					
Jedoch mind. ein Fahrradstellplatz je Wohnung (§ 4 Abs.7 StS)					+
<b>Gesamtbedarf</b>					

\* Haltestellen, die von Montag bis Freitag (außer Feiertage) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 und 9 Uhr sowie zwischen 16 und 18 Uhr durchschnittlich mindestens im 10-min-Takt oder öfter pro Richtung von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden (§ 5 Abs. 3 StS)